

25.01.88

Wi - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Nach Artikel 1 Nr. 2 (§ 8)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a
einzufügen:

'2a. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren
Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine
Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschafts-
sicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstraf-
gesetz 1954 geahndet wird."

Begründung:

Der bisherige § 8 Nr. 2 ist durch die Änderung
des § 5 (Artikel 1 Nr. 1) überflüssig geworden.

R 2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 2 und § 4 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Wi 3. Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 - LVG VIII -)

In der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 ist im LVG VIII die Gliederung betreffend den Regierungsbezirk Unterfranken wie folgt neu zu fassen:

"Unterfranken mit den

kreisfreien Städten

Schweinfurt,

Würzburg mit den

Landkreisen

Aschaffenburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Bad Kissingen,

Haßberge,

Kitzingen,

Main-Spessart,

Miltenberg,

Rhön-Grabfeld,

Schweinfurt,

Würzburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),"

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

- 3 -

B

4. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.